



2021 JAHRESBERICHT

2021: EIN WEITERES KRISENJAHR MIT
BESONDEREN HERAUSFORDERUNGEN
FÜR DEN BUNDESFINANZHOF

HERAUSGEBER

Der Präsident des Bundesfinanzhofs
Ismaninger Straße 109
81675 München
Telefon: 089/9231 0
Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

POSTANSCHRIFT

Bundesfinanzhof
Postfach 86 02 40
81629 München

GESTALTUNG

Dr. Ulrike Brandt | Bundesfinanzhof

DRUCK

Druckerei des Deutschen Patent- und
Markenamtes

URHEBERRECHTLICHE HINWEISE

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt.
Die Vervielfältigung oder Verwertung in ande-
ren gedruckten oder elektronischen Publikatio-
nen ist – auch auszugsweise – nicht gestattet,
soweit keine ausdrückliche Zustimmung des
Urhebers vorliegt.

Umschlagfoto: Daniel Schvarcz

Inhalt

VORWORT	5
ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	11
Rechtsprechung	12
Übersicht.....	12
Wissenschaftliche Dienste	13
Bibliothek.....	13
Abteilung Dokumentation und Information	14
GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN	15
Die Ergebnisse des Jahres 2021 auf einen Blick	16
Historischer Überblick	17
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Eingänge im Jahr 2021.....	18
Aufgliederung der Eingänge – Revisionen	19
Aufgliederung der Eingänge – Nichtzulassungsbeschwerden.....	20
Aufgliederung der gesamten Eingänge nach Rechtsmittelführer	20
Einzeldarstellungen – Entwicklungen der Erledigungen im Jahr 2021	21
Aufgliederung der erledigten Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden nach dem Inhalt der Entscheidungen.....	22
Aufgliederung der unerledigten Verfahren nach Jahrgängen.....	24
Einzeldarstellungen – Entwicklungen unerledigter Verfahren im Jahr 2021	25
AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2021	27
Einkommensteuer.....	28
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	28
Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit.....	28
Einkünfte aus Kapitalvermögen	28
Sonstige Einkünfte	29
Sonderausgaben.....	29
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	29
Körperschaftsteuer.....	29
Abkommensrecht/Internationales Steuerrecht.....	29

Umsatzsteuer	29
Erbschaft- und Schenkungsteuer	30
Zoll- und Zolltarifrecht	30
Sportwettensteuer	30
Gemeinnützigkeit	30
Abgabenordnung/Finanzgerichtsordnung	30

IM JAHR 2021 EINGEGANGENE REVISIONEN VON BESONDEREM INTERESSE..... 31

Einkommensteuer.....	32
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	32
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	33
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	33
Einkünfte aus Kapitalvermögen	33
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	34
Sonderausgaben.....	35
Außergewöhnliche Belastungen	35
Steuerermäßigung	36
Familienleistungsausgleich (Kindergeld).....	36
Körperschaftsteuer.....	36
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht	37
Gewerbsteuer	37
Umsatzsteuer	38
Erbschaft- und Schenkungsteuer	38
Grunderwerbsteuer	39
Stromsteuer	39
Bewertungsrecht.....	39
Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft.....	40
Gemeinnützigkeit	40
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	40

IM JAHR 2022 ZU ERWARTENDE ENTSCHEIDUNGEN VON BESONDERER BEDEUTUNG 43

Einkommensteuer.....	44
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	44

Einkünfte aus selbständiger Arbeit	45
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.....	45
Einkünfte aus Kapitalvermögen.....	46
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.....	46
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.....	47
Sonstige Einkünfte	47
Steuerfreie Einnahmen	47
Sonderausgaben.....	47
Außergewöhnliche Belastungen	48
Einkommensteuertarif	48
Steuerermäßigung	48
Körperschaftsteuer.....	49
Doppelbesteuerung/Internationales Steuerrecht	49
Gewerbsteuer	49
Umsatzsteuer	49
Erbschaft- und Schenkungsteuer	51
Stromsteuer	52
Zoll- und Zollltarifrecht	52
Steuerberatungsrecht	52
Gemeinnützigkeit	52
Solidaritätszuschlag.....	53
Abgabenordnung/Verfahrensrecht.....	53

VORWORT

2021: EIN WEITERES KRISENJAHR MIT BESONDEREN HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN BUNDESFINANZHOF

Vorwort

Der Bericht über die Arbeit des obersten deutschen Gerichts in Steuer- und Zollsachen für das Jahr 2021 ist der erste Bericht, den der Unterzeichner erstattet. Damit konnte eine Zeit längerer Vakanz in der Gerichtsleitung des Hauses zumindest zum Teil beendet werden. Das Verfahren zur Neubesetzung der Vizepräsidentenstelle harrt weiterhin seinem Abschluss. Für den Berichtszeitraum 2021 bedeutet dies, dass nach dem altersbedingten Ausscheiden des Präsidenten Prof. Dr. h. c. Mellinshoff und der Vizepräsidentin Meßbacher-Hönsch im Sommer beziehungsweise Herbst 2020 der jeweils dienstälteste Vorsitzende Richter als der Vertreter des Präsidenten fungieren musste.

Da zugleich nach der Pensionierung weiterer Vorsitzender zunächst für vier und dann für fünf der elf Senate des Gerichts keine Vorsitzende Richter beziehungsweise kein Vorsitzender Richter mehr im Dienst war, mussten diese Lücken von den Vorsitzenden der anderen Senate als sogenannte Doppelbänder geschlossen werden. Dieser althergebrachte Begriff der Gerichtssprache trifft den Kern der Sache recht gut: Doppelband bedeutet doppelte Bindung und vor allem doppelte Belastung für diejenigen Richterinnen und

Richter, die zeitgleich den Vorsitz in zwei Senaten führen müssen.

Hinzu kamen im zweiten Jahr der Corona-Pandemie zusätzlich noch die vielfältigen Herausforderungen des im beständigen Wechsel auf- und abflauenden Infektionsgeschehens, die durch regelmäßige Anpassungen und Änderungen des gewohnten Gerichtsbetriebs bewältigt werden mussten. Dass es dem Bundesfinanzhof trotz dieser ungünstigen Rahmenbedingungen auch im Jahr 2021 wieder gelungen ist, Steuerrechtsschutz in angemessener Zeit zu gewährleisten, ist dem großen Einsatz aller Angehörigen und Beschäftigten des Gerichts zu verdanken. Die statistischen Daten zeigen, dass es auch im Jahr zwei des Corona-Krisenmanagements gelungen ist, die durchschnittliche Dauer sämtlicher Verfahren mit neun Monaten auf dem „Vorkrisenniveau“ zu halten. Verschiebungen gab es allerdings bei den einzelnen Verfahrensarten. So wurde über Nichtzulassungsbeschwerden wie im Vorjahr durchschnittlich nach sieben Monaten entschieden, während bei den Revisionen die durchschnittliche Verfahrensdauer von 20 auf 22 Monate angestiegen ist. Dass auch die Zahl der insgesamt erledigten Verfahren leicht zurückgegangen ist, ist sicher der angespannten Personallage geschuldet.

Die für die Öffentlichkeit besonders wichtige Information zur Erfolgsquote der Rechtsmittel ist aus Sicht der Steuerpflichtigen ambivalent.

Bezogen auf sämtliche Verfahren ging die Quote der zugunsten der Bürgerinnen und Bürger getroffenen Entscheidungen von 23 % im Vorjahr auf 20 % im Berichtsjahr zurück. Ähnlich ist die Tendenz bei den Nichtzulassungsbeschwerden. Ein ganz anderes Bild zeigt sich allerdings bei den besonders wichtigen Revisionsverfahren, in denen die eigentlichen Sachfragen des Steuerrechts entschieden werden. Hier hat die Erfolgsquote mit 49 % ein im langjährigen Vergleich außergewöhnlich hohes Niveau erreicht. Ebenso wie im Vorberichtszeitraum entfielen die traditionsreichen Veranstaltungen infolge der Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung. Jahrespressekonferenz, der Finanzrichtertag, der Moot Court und auch das beliebte Herbstkonzert des Bundesfinanzhofs konnten ebenso wenig stattfinden wie die turnusmäßigen Fachgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern der Anwaltschaft, der Steuerberater oder der Finanzverwaltung.

In diesem schwierigen Umfeld ist es umso erfreulicher, dass auch das Jahr 2021 ein Highlight für den Bundesfinanzhof bereithielt. Die zu klärende Frage der sogenannten doppelten Besteuerung von Altersrenten stieß auf ein derart großes Interesse der Öffentlichkeit, dass der X. Senat des Bundesfinanzhofs sich deshalb zu einer Premiere im Bundesfinanzhof entschloss und von dem geänderten § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch machte. Die mündlichen Verhandlungen und die Termine

zur Verkündung der Entscheidungen im Mai 2021 wurden medienöffentlich durchgeführt. Zahlreiche Journalistinnen und Journalisten nahmen sowohl am Tag der mündlichen Verhandlungen als auch am Tag der Urteilsverkündungen in einem eigens eingerichteten Medienarbeitsraum im Bundesfinanzhof per Audioübertragung und damit coronagerecht am Geschehen im Sitzungssaal teil. Verschiedene Fernsehteams berichteten zum Teil live aus dem Dienstgebäude und führten zahlreiche Interviews.

Daneben befasste sich der Bundesfinanzhof auch in zahlreichen weiteren Verfahren mit steuerrechtlichen Fragen, die für viele Bürgerinnen und Bürger von großer Bedeutung sind und zu Recht eine größere Beachtung fanden. Zu nennen sind hier zum Beispiel Entscheidungen zum Umfang der Kindergeldberechtigung, wenn der Sohn oder die Tochter eine Universität besucht. Das Urteil zu sogenannten „Scheinrenditen“ dürfte zwar quantitativ nur eine deutlich geringere Zahl von Steuerpflichtigen betreffen. Doch werden diese die Entscheidung des Bundesfinanzhofs umso mehr begrüßt haben. Danach müssen die Opfer von betrügerischen Schnellballsystemen, die häufig ihr angelegtes Geld verloren haben, Scheinrenditen aus vorgetäuschten Gewinnen jedenfalls dann nicht „zusätzlich auch noch“ versteuern, wenn der Betrüger die Kapitalertragsteuer einbehalten hat.

Ebenfalls für alle Steuerzahler günstig ist die Entscheidung, dass eine Spende auch dann steuerlich abgezogen werden kann, wenn diese einer konkreten Zweckbindung unterliegt. Damit wird den Interessen vieler Spenderinnen und Spender entsprochen, die gerne ihr Geld gezielter für bestimmte gemeinnützige Zwecke einsetzen möchten. Aus Sicht vieler ehrenamtlich tätiger Menschen dürfte sicherlich auch die klarstellende Aussage des Bundesfinanzhofs begrüßt werden, dass der Leiter einer freiwilligen Feuerwehr nicht auch noch Einkommensteuer zahlen muss, weil er mit dem ihm unentgeltlich auch für Privatfahrten zur Verfügung gestellten Einsatzfahrzeug im fraglichen Jahr zu rund 160 Einsätzen fahren musste. Schließlich befasste sich der Bundesfinanzhof mit der praktisch wichtigen Frage der Absetzbarkeit von Kindergartengebühren. Das Gericht bestätigte die grundsätzliche Abzugsmöglichkeit, betonte aber, dass dies nur insoweit gilt, als die berufstätigen Eltern keine steuerfrei gezahlten Zuschüsse ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten haben. Die Grenzen von Abzugsmöglichkeiten und von Steuerbefreiungen zeigte der Gerichtshof auch in einer Entscheidung zur Besteuerung von Sterbegeldern auf. Pauschale Sterbegelder, die die Erben einer verstorbenen Ruhestandsbeamtin erhalten, müssen danach voll versteuert werden müssen, weil das Gesetz für eine solche Zahlung keine Steuerbefreiungsmöglichkeit vorsieht.

Um etwaige steuerrechtliche Vorteile geht es auch immer, wenn Fragen der Gemeinnützigkeit im Raume stehen. So hat der Bundesfinanzhof das gesetzliche Privileg der Steuerfreiheit auch einem englischen College zugesprochen, da dessen jahrhundertealte Satzung bei verständiger historischer Auslegung den Grundsatz der Gemeinnützigkeit in sich getragen habe. Umgekehrt kann allgemeine politische Kritik an den vom Staat ergriffenen Corona-Maßnahmen zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen, wie das Gericht in einem Eilverfahren entschieden hat. Auch zu einem anderen für die gerichtliche Praxis wichtigen Urteil wäre es ohne die Corona-Pandemie sicherlich nicht gekommen. Erst die massiven Kontaktbeschränkungen stellten die Gerichte vor das Problem, ob die Urteilsberatung und die abschließende Abstimmung zwingend die körperliche Präsenz aller Richterinnen und Richter in einem Beratungszimmer voraussetzt. Der Bundesfinanzhof hat hier erstmals entschieden, dass dies nicht der Fall ist. Urteile können somit aufgrund einer Beratung im Rahmen einer Videokonferenz wirksam getroffen werden. Auch für Unternehmen hat der Gerichtshof im abgelaufenen Jahr wegweisende Urteile gefällt. So hat er etwa die Frage geklärt, wie hoch der Zins für ein Konzerndarlehen sein darf, wie mit einem Stimmenpatt im Zusammenhang mit einer Betriebsaufspaltung umzugehen ist oder ob der Betrieb von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften Umsatzsteuerfreiheit genießt.

Ein Blick auf die im Jahr 2021 neu eingegangenen Verfahren zeigt, dass es auf dem Gebiet des Steuerrechts spannend bleiben wird. Die absehbaren Entscheidungen des Bundesfinanzhofs zur Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags oder zur steuerlichen Bewertung sogenannten Cum/Ex-Aktiengeschäfte mögen als Beispiele genügen.

Mit einem weiteren, und zwar hoffnungsvollen Blick in die Zukunft möchte ich mein Vorwort beschließen. Es bleibt zu wünschen, dass die schon bekannten Pandemiewellen mit dem letzten Winter ihr Ende gefunden haben. Der vorliegende Jahresbericht ist dann hoffentlich der letzte, der von einem Krisenjahr handelt.

München, im März 2022



Dr. Hans-Josef Thesling

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

RECHTSPRECHUNG

Übersicht

Die elf Senate des Bundesfinanzhofs haben im Berichtsjahr insgesamt 1.836 Verfahren erledigt. Dem gegenüber steht die Zahl der eingegangenen Fälle (2.022).

Im Ergebnis hat sich der Bestand an unerledigten Verfahren zum Ende des Jahres 2021 erhöht und liegt nun bei 1.789.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren beim Bundesfinanzhof lag in 2021 bei neun Monaten (ebenso wie im Vorjahr). Diese Zahl umfasst alle Arten von Verfahren, mithin auch Nichtzulassungsbeschwerden und Prozesskostenhilfeanträge.

Bei den Revisionsverfahren liegt die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr bei 22 Monaten (nach 20 Monaten im Vorjahr). Die Bearbeitung der Nichtzulassungsbeschwerden dauerte durchschnittlich sieben Monate (ebenso wie im Vorjahr).

Gesunken gegenüber dem Vorjahr ist der Prozentsatz der insgesamt zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen. Er beträgt in 2021 für alle Verfahren 20 % gegenüber 23 % im Vorjahr. Bei den Revisionen liegt der Erfolgsanteil bei 49 % (44 % in 2020), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 14 % (nach 19 % in 2020).

Auch im Berichtsjahr 2021 haben die Senate ihr Augenmerk auf die Bearbeitung älterer Verfahren gelegt. So sind nur noch 154 der zum Jahresende offenen Verfahren (8,6 %) vor 2020 beim Bundesfinanzhof eingegangen.

WISSENSCHAFTLICHE DIENSTE

Bibliothek

Die Bibliothek des Bundesfinanzhofs zählt zu den umfangreichsten Buchbeständen zum deutschen Steuer- und Zollrecht. Als unmittelbare Nachfolgerin der Bücherei des Reichsfinanzhofs verfügt sie dabei auch über einen bedeutenden Altbestand.

Die Buchbestände sind in erster Linie zur präsenten Benutzung für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs vorgesehen. Prozessbevollmächtigte oder Verfahrensbeteiligte werden aber ebenso zugelassen wie – im Wege der Amtshilfe – Richterinnen und Richter sowie Beamtinnen und Beamte anderer Gerichte und Behörden. Auch wissenschaftlich Arbeitenden stehen die Bestände in einem Lesesaal mit neun Arbeitsplätzen zur Verfügung.

Ende Dezember 2021 verfügte die Bibliothek über einen Bestand von circa 160.000 Medieneinheiten (darunter 593 laufende Loseblattausgaben sowie 271 Periodika). Der Zugang neuer Bücher belief sich 2021 auf 2.207 Bände.

Neben dem Printbestand stehen den Nutzerinnen und Nutzern juristische Datenbanken zur Verfügung. Als zentraler Einstieg in Datenbanken dient das Datenbankinfosystem (DBIS). Für die datenbankunabhängige Recherche nach elektronischen Zeitschriften ist die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) im Einsatz, in der mit Stand Dezember 2021 806 Zeitschriften aus dem Bereich Rechtswissenschaft für die Angehörigen des Bundesfinanzhofs lizenziert sind. Der Zeitschriftenbestand ist darüber hinaus in der Zeitschriftendatenbank (ZDB) nachgewiesen.

Der gesamte Literaturbestand des Gerichts ist über den OPAC (Online Public Access Catalogue) recherchierbar. Durch die Anbindung an den Bibliotheksverbund Bayern ist dieser allgemein zugänglich und auch auf mobilen Endgeräten nutzbar. Der Leihverkehr wird über ein elektronisches Ausleihsystem abgewickelt, das Hausangehörigen auch Bestellungen über den OPAC ermöglicht.

Abteilung Dokumentation und Information

Im Rahmen ihrer Aufgaben hat die Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs im Berichtsjahr 1.586 Rechtsprechungsdokumente (472 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, 868 Entscheidungen der Finanzgerichte, 246 Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union beziehungsweise des Gerichts der Europäischen Union) sowie 2.594 Literaturbeiträge aus Fachzeitschriften, Jahrbüchern, Festschriften und Ähnliches für ein Rechtsinformationssystem aufbereitet.

Ferner wurden 371 Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof, 14 Verfahren beim Bundesverfassungsgericht und 98 Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union oder Gericht der Europäischen Union in die Datenbank „Anhängige Verfahren“ aufgenommen. Für den Nachweis in der Datenbank JURIFAST (vgl. <http://www.aca-europe.eu/index.php/en/jurifast-en>) unter „case law“ wurden ebenfalls Fälle bearbeitet.

Ende Dezember 2021 waren rund 71.370 Entscheidungen des Bundesfinanzhofs und rund 67.460 Entscheidungen der Finanzgerichte in der juris-Rechtsprechungsdatenbank sowie rund 143.400 von der Abteilung Dokumentation und Information des Bundesfinanzhofs aufbereitete Literaturdokumente in der juris-Aufsatzdatenbank erfasst.

Die Datenbank „Anhängige Verfahren“ enthielt neben den unerledigten Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof 70 offene Verfahren beim Bundesverfassungsgericht sowie circa 250 steuer- beziehungsweise zollrechtlich relevante offene Verfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union und Gericht der Europäischen Union.

GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM EINZELNEN

DIE ERGEBNISSE DES JAHRES 2021 AUF EINEN BLICK

Anhängige Fälle am 1. Januar 2021		1.603
Eingänge		
Revisionen	393	
Nichtzulassungsbeschwerden	1.090	
sonstige Beschwerden	198	
(Entschädigungs-)Klagen	10	
Erinnerungen	63	
Anhörungsürügen	110	
sonstige Verfahrenssachen	158	
Verfahren Groöer Senat	0	
		2.022
Insgesamt anhängig		3.625
Erledigungen		
Revisionen	405	
Nichtzulassungsbeschwerden	985	
sonstige Beschwerden	161	
(Entschädigungs-)Klagen	7	
Erinnerungen	50	
Anhörungsürügen	94	
sonstige Verfahrenssachen	134	
Verfahren Groöer Senat	0	
		1.836
Anhängig blieben am 31. Dezember 2021		1.789

HISTORISCHER ÜBERBLICK

Ein „historischer Zahlenvergleich“ veranschaulicht die Entwicklung über einen längeren Zeitraum.

Jahr	Eingänge	Erledigungen	unerledigte Verfahren
1952	1.538	1.261	977
1975 (Inkrafttreten des BFHEntlG ab 15.09.1975)	2.516	2.529	3.872
1985 (Wegfall der Streitwertrevision)	3.151	2.954	5.190
1990	3.984	3.955	4.472
1995	3.574	3.574	3.465
2000	3.403	3.325	2.873
2005	3.403	3.652	2.779
2010	3.175	3.438	2.187
2011	3.000	3.004	2.183
2012	3.016	2.962	2.237
2013	3.069	3.046	2.259
2014	2.736	3.049	1.946
2015	2.632	2.721	1.857
2016	2.564	2.705	1.716
2017	2.496	2.571	1.641
2018	2.344	2.166	1.819
2019	2.245	2.334	1.730
2020	1.995	2.122	1.603
2021	2.022	1.836	1.789

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER EINGÄNGE IM JAHR 2021

	anhängig aus den Vorjahren	davon Finanzver- waltung	Eingänge im Jahr 2021	davon Finanzver- waltung	anhängig im Jahr 2021
Revisionen	814	323	393	151	1.207
Nichtzulassungs- beschwerden	650	57	1.090	68	1.740
sonstige Beschwerden					
Aussetzung der Vollziehung	16	1	33	6	49
andere	35	0	165	4	200
Entschädigungs- klagen	7	0	7	0	14
sonstige Klagen	2	0	3	0	5
Erinnerungen	7	0	63	0	70
Anhörungsprüfungen	20	0	110	1	130
sonstige Verfahren					
Aussetzung der Vollziehung	2	0	21	0	23
andere	50	0	137	0	187
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0
Summe	1.603	381	2.022	230	3.625

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – REVISIONEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	127	434
Kindergeld	27	84
Körperschaftsteuer	28	107
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	28	85
Umwandlungssteuerrecht	1	7
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbesteuermessbetrag	28	72
Bewertung	6	22
Erbschaft- und Schenkungsteuer	24	59
Grundsteuermessbetrag	0	0
Grunderwerbsteuer	14	31
Investitionszulage	0	1
Kraftfahrzeugsteuer	2	5
Umsatzsteuer	70	164
Steuerberatungsrecht	1	2
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	16	65
Verfahrensrecht (AO/FGO)	13	48
Sonstige	8	21
Summe	393	1.207

AUFGLIEDERUNG DER EINGÄNGE – NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN

Art der Abgabe	eingegangen	insgesamt anhängig
Einkommensteuer	470	727
Kindergeld	98	166
Körperschaftsteuer	69	104
Außensteuerrecht/Doppelbesteuerung	32	51
Umwandlungssteuerrecht	3	7
Eigenheimzulage	0	0
Gewerbesteuermessbetrag	28	59
Bewertung	12	19
Erbschaft- und Schenkungsteuer	25	40
Grundsteuermessbetrag	0	1
Grunderwerbsteuer	23	39
Investitionszulage	5	10
Kraftfahrzeugsteuer	5	9
Umsatzsteuer	127	228
Steuerberatungsrecht	16	21
Zollrecht, Zolltarif, Marktordnungsrecht	50	77
Verfahrensrecht (AO/FGO)	105	148
Sonstige	22	34
Summe	1.090	1.740

AUFGLIEDERUNG DER GESAMTEN EINGÄNGE NACH RECHTSMITTELFÜHRER

Steuerpflichtiger	1.792
Verwaltung	230
Summe	2.022

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN DER ERLEDIGUNGEN IM JAHR 2021

	Erledigungen	davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung
Revisionen	405	177
Nichtzulassungsbeschwerden	985	78
sonstige Beschwerden		
Aussetzung der Vollziehung	35	6
andere	126	2
Entschädigungsklagen	5	0
sonstige Klagen	2	0
Erinnerungen	50	0
Anhörungsrügen	94	0
sonstige Verfahren		
Aussetzung der Vollziehung	11	0
andere	123	0
Verfahren Großer Senat	0	0
Summe	1.836	263

Im Laufe des Jahres 2021 kamen auf die Richterinnen und Richter noch zahlreiche Bearbeitungen vielfältigster Art hinzu (zum Beispiel Anfragen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesministeriums der Justiz, des Präsidenten des Bundesfinanzhofs oder anderer Senate des eigenen Gerichts sowie Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen), die zum Teil einen erheblichen Zeitaufwand erfordern. Diese Bearbeitungen sind in den vorstehenden Zahlen nicht enthalten.

AUFGLIEDERUNG DER ERLEDIGTEN REVISIONEN UND NICHTZULASSUNGSBESCHWERDEN NACH DEM INHALT DER ENTSCHEIDUNGEN

	Revisionen	Nichtzulassungs- beschwerden
unzulässig	7	352
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	1	12
unbegründet	168	360
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	74	16
begründet	156	121
davon Rechtsmittel der Finanzverwaltung	69	32
Zurücknahmen	45	147
Vorlagebeschlüsse	7	0
Sonstige	22	5
Summe	405	985

Aufgliederung der Erledigungen

Hinsichtlich des Verhältnisses Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Revisionen/Nichtzulassungsbeschwerden liegt die Erfolgsquote bei den Revisionen aus Sicht der Steuerpflichtigen bei 49 % (Vorjahr 44 %), bei den Nichtzulassungsbeschwerden sind es 14 % (Vorjahr 19%).

Rechtskräftige Gerichtsbescheide

In 62 Fällen ist ein Gerichtsbescheid rechtskräftig geworden und wirkt als Urteil.

Die Entscheidungen (ohne Zurücknahmen) hatten folgende Ergebnisse:		
unzulässig verworfen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 13)	516	= 32,6%
unbegründet zurückgewiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 96)	760	= 48,0%
nach Aufhebung der Vorentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 50)	150	= 9,4%
in der Sache selbst entschieden/Zulassung der Revision (davon Rechtsbehelfe der Finanzverwaltung: 52)	158	= 10,0%
Summe	1.584	= 100,0%

Aufgliederung der Erledigungen

Betrachtet man das Verhältnis Steuerpflichtige zur Verwaltung an obsiegenden Entscheidungen, sind von den 1.584 Entscheidungen 315 (20% – im Vorjahr 23%) zugunsten der Steuerpflichtigen getroffen worden.

Mündliche Verhandlungen

Im Berichtsjahr 2021 wurde zu 95 Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt. Bezogen auf die Gesamtzahl von 1.584 Entscheidungen wurde damit in 6% der Fälle (Vorjahr 136 = 8%) mündlich verhandelt.

Veröffentlichungen

Von den im Jahr 2021 insgesamt 1.584 Entscheidungen sind 215 (= 14%) von den Senaten zur Veröffentlichung in der (amtlichen) Sammlung bestimmt worden.

Insgesamt wurden 43 Pressemitteilungen veröffentlicht. Davon betreffen 39 Pressemitteilungen den Bereich Rechtsprechung.

Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2021 beim Bundesfinanzhof erledigten Verfahren betrug (in Monaten):

Revisionen	22
Nichtzulassungsbeschwerden	7
Sämtliche Verfahren	9

AUFGLIEDERUNG DER UNERLEDIGTEN VERFAHREN NACH JAHRGÄNGEN

von den unerledigten Verfahren am	01.01.2020	01.01.2021	01.01.2022
entfallen auf	(= 1.730)	(= 1.603)	(= 1.789)
2010			
2011			
2012			
2013			
2014			
2015			
2016	5	1	
2017	95	9	
2018	354	124	29
2019	1.276	298	125
2020		1.171	362
2021			1.273

EINZELDARSTELLUNGEN – ENTWICKLUNGEN UNERLEDIGTER VERFAHREN IM JAHR 2021

	an- hängig im Jahr 2021	davon Finanz- verwal- tung	Erledi- gungen im Jahr 2021	davon Finanz- verwal- tung	un- erledigt im Jahr 2021	davon Finanz- verwal- tung
Revisionen	1.207	474	405	177	802	297
Nichtzulassungs- beschwerden	1.740	125	985	78	755	47
sonstige Beschwerden						
Aussetzung der Vollziehung	49	7	35	6	14	1
andere	200	4	126	2	74	2
Entschädigungsklagen	14	0	5	0	9	0
sonstige Klagen	5	0	2	0	3	0
Erinnerungen	70	0	50	0	20	0
Anhörungsrügen	130	1	94	0	36	1
sonstige Verfahren						
Aussetzung der Vollziehung	23	0	11	0	12	0
andere	187	0	123	0	64	0
Verfahren Großer Senat	0	0	0	0	0	0
Summe	3.625	611	1.836	263	1.789	348

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES BUNDESFINANZHOFES IM JAHR 2021

Nachfolgende Zusammenstellung beinhaltet die mit Pressemitteilungen bedachten und im Jahr 2021 zur Veröffentlichung frei gewordenen Entscheidungen, die zu besonders bedeutsamen Rechtsfragen oder Sachverhalten mit Breitenwirkung ergangen sind. Die Pressemitteilungen und die Entscheidungen sind in vollem Wortlaut auf der Internetseite des Bundesfinanzhofs (www.bundesfinanzhof.de) verfügbar.

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

„Stimmen-Patt“ begründet keine Betriebsaufspaltung

(Urteil vom 14.04.2021 X R 5/19)

PM Nr. 31

Schadensersatz wegen Prospekthaftung bei Beteiligung an gewerblich tätiger Fonds-KG steuerpflichtig

(Urteil vom 17.03.2021 IV R 20/18)

PM Nr. 34

Erhöhung der Verbindlichkeit aus einem Fremdwährungsdarlehen als Folge der europäischen Staatsschuldenkrise

(Urteil vom 10.06.2021 IV R 18/18)

PM Nr. 39

Kein verfassungswidriges Vollzugsdefizit bei der Besteuerung von bargeldintensiven Betrieben im Jahr 2015

(Urteil vom 16.09.2021 IV R 34/18)

PM Nr. 43

Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Aufwendungen für einen sogenannten Schulhund als Werbungskosten

(Urteile vom 14.01.2021 VI R 15/19, VI R 52/18)

PM Nr. 8

Kein lohnsteuerbarer Vorteil bei Überlassung eines Feuerwehreinsatzfahrzeugs an den Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(Beschluss vom 19.04.2021 VI R 43/18)

PM Nr. 23

Keine Steuerbefreiung für beamtenrechtliches pauschales Sterbegeld

(Urteil vom 19.04.2021 VI R 8/19)

PM Nr. 26

Kürzung der Verpflegungspauschalen bei Mahlzeitengestellung gilt auch für Arbeitnehmer ohne erste Tätigkeitsstätte

(Urteil vom 12.07.2021 VI R 27/19)

PM Nr. 30

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Steuerlicher Wertverlust von Aktien infolge der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

(Urteil vom 17.11.2020 VIII R 20/18)

PM Nr. 6

Keine Besteuerung von Scheinrenditen aus Schneeballsystemen bei vom Betrüger einbehaltener Kapitalertragsteuer

(Urteil vom 29.09.2020 VIII R 17/17)

PM Nr. 17

Vorlage an das Bundesverfassungsgericht: Der BFH hält die Verlustverrechnungsbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste für verfassungswidrig

(Beschluss vom 17.11.2020 VIII R 11/18)

PM Nr. 21

Aktienzuteilung im Rahmen eines US-amerikanischen „Spin-Off“ kein steuerpflichtiger Kapitalertrag

(Urteil vom 01.07.2021 VIII R 9/19)

PM Nr. 36

Sonstige Einkünfte

Zur sogenannten doppelten Besteuerung von Renten I – BFH legt Berechnungsgrundlagen fest und zeigt damit drohende doppelte Besteuerung künftiger Rentnergenerationen auf

(Urteil vom 19.05.2021 X R 33/19)

PM Nr. 19

Zur sogenannten doppelten Besteuerung von Renten II – Bei privaten Renten kann es systembedingt nicht zu einer doppelten Besteuerung kommen

(Urteil vom 19.05.2021 X R 20/19)

PM Nr. 20

Sonderausgaben

Kein Abzug von Kindergartenbeiträgen in Höhe steuerfrei gezahlter Arbeitgeberzuschüsse

(Urteil vom 14.04.2021 III R 30/20)

PM Nr. 24

Zweckgebundene Spende kann anzuerkennen sein

(Urteil vom 16.03.2021 X R 37/19)

PM Nr. 32

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Kein Kindergeld wegen Ausbildungsplatzsuche bei nicht absehbarem Ende der Erkrankung eines Kindes

(Urteil vom 12.11.2020 III R 49/18)

PM Nr. 5

Anrechnung von nicht im EU-Ausland beantragten Familienleistungen auf deutsches Kindergeld

(Urteil vom 09.12.2020 III R 73/18)

PM Nr. 13

Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung eines Hochschulstudiums für Zwecke des Kindergelds

(Urteil vom 07.07.2021 III R 40/19)

PM Nr. 33

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Das steuerliche Abzugsverbot für die sogenannte Bankenabgabe ist verfassungsmäßig

(Urteil vom 01.07.2020 XI R 20/18)

PM Nr. 1

Wie hoch darf der Zins für ein Konzerndarlehen sein?

(Urteil vom 18.05.2021 I R 4/17)

PM Nr. 38

ABKOMMENSRECHT /

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Steuerfreie Ausschüttungen einer Luxemburger Investment-Gesellschaft („SICAV“)

(Urteil vom 15.03.2021 I R 61/17)

PM Nr. 29

UMSATZSTEUER

Vorsteueraufteilung bei Errichtung eines gemischt genutzten „Stadtteilzentrums“

(Urteil vom 11.11.2020 XI R 7/20)

PM Nr. 4

Zur Frage der Umsatzsteuerpflicht bei Tätigkeiten einer gemeinnützigen GmbH zugunsten ihrer Mitglieder

(Urteil vom 23.09.2020 XI R 35/18)

PM Nr. 7

Zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Gutachtertätigkeiten im Auftrag des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung

(Urteil vom 24.02.2021 XI R 30/20 (XI R 11/17))

PM Nr. 22

Umsatzsteuerfreiheit des Betriebs von Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünften

(Urteil vom 24.03.2021 V R 1/19)

PM Nr. 27

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Abziehbarkeit von Zahlungen an beeinträchtigte Nach- beziehungsweise Vertragserben

(Urteil vom 06.05.2021 II R 24/19)

PM Nr. 35

Keine Erbschaftsteuerpause beim Erwerb von Privatvermögen

(Urteil vom 06.05.2021 II R 1/19)

PM Nr. 41

ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

Prüfungsbefugnisse der Zollverwaltung nach dem Mindestlohngesetz gegenüber ausländischen Arbeitgebern

(Urteile vom 18.08.2020 VII R 34/18,

VII R 35/18, VII R 12/19)

PM Nr. 15

SPORTWETTENSTEUER

Besteuerung von Sportwetten mit Verfassungs- und Europarecht vereinbar

(Urteile vom 17.05.2021 IX R 20/18, IX R 21/18)

PM Nr. 37

GEMEINNÜTZIGKEIT

Gemeinnützigkeit und politische Betätigung

(Beschluss vom 10.12.2020 V R 14/20)

PM Nr. 2

Gemeinnützigkeit eines britischen Colleges

(Beschluss vom 24.03.2021 V R 35/18)

PM Nr. 25

Kritik an Corona-Maßnahmen: Gemeinnützigkeit und politische Betätigung

(Beschluss vom 18.08.2021 V B 25/21)

PM Nr. 40

ABGABENORDNUNG /

FINANZGERICHTSORDNUNG

Gerichtliche Entscheidungen aufgrund einer Beratung im Rahmen einer Videokonferenz

(Urteil vom 10.02.2021 IV R 35/19)

PM Nr. 14

Keine Kostenerstattung im Einspruchsverfahren wegen Hinterziehungszinsen

(Urteil vom 01.09.2021 III R 18/21)

PM Nr. 42

**IM JAHR 2021 EINGEGANGENE
REVISIONEN VON BESONDEREM
INTERESSE**

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Zeitpunkt der Besteuerung variabler Zahlungen aufgrund einer bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils vereinbarten sogenannten „earn-out-Klausel“ (IV R 9/21):

Bei der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils wurde neben einem festen Kaufpreis eine sogenannte „earn-out-Klausel“ vereinbart, nach der der Veräußerer zusätzlich variable Zahlungen erhielt, die sich nach dem Erfolg des Unternehmens in den Jahren nach dem Veräußerungszeitpunkt richteten. In diesem Verfahren wird zu entscheiden sein, ob diese variablen Bestandteile als nachträgliche Kaufpreiszahlungen rückwirkend den im Jahr der Veräußerung zu besteuern den Veräußerungsgewinn erhöhen, oder ob es sich um im jeweiligen Zuflussjahr zu steuernde nachträgliche Betriebseinnahmen handelt.

Abzug von Strafverteidigerkosten (X R 34/20):

Zu entscheiden ist über den Betriebsausgabenabzug von Beratungs- und Prozesskosten beim Vorwurf der Steuerhinterziehung, wenn das Verfahren – ohne Verurteilung oder Freispruch – gemäß § 153 a StPO eingestellt worden ist. Muss für die Beurteilung, ob ein Veranlassungszusammenhang zur betrieblichen Tätigkeit besteht, auf die dem Steuerpflichtigen in der Anklageschrift vorgeworfenen Taten abgestellt werden?

Vorauszahlungen zur Umsatzsteuer als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe – Bedeutung der Fälligkeit (X R 2/21): Sind Umsatzsteuervorauszahlungen, die innerhalb des Zehn-Tages-Zeitraums des § 11 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 EStG bezahlt wurden, bei der Gewinnermittlung durch Einnahmeüberschussrechnung im Veranlagungsjahr als Betriebsausgabe anzuerkennen, auch wenn die Fälligkeit nicht innerhalb kurzer Zeit vor Beginn oder nach Beendigung des Kalenderjahres, zu dem sie wirtschaftlich gehören, liegt?

Online-Pokerspieler (X R 8/21): Poker ist eine Mischung aus Glücksspiel und Geschicklichkeitsspiel. Streitig ist, ob Gewinne aus Online-Pokerspielen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb führen können. Es muss entschieden werden, ob das Tatbestandsmerkmal „Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr“ auch bei dem Online-Pokerspiel in der Variante „Texas Hold‘em“ bejaht werden kann.

Schätzung nach Maßgabe der sogenannten BMF-Richtsatzsammlung (X R 19/21):

Soweit das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, sind sie gemäß § 162 AO zu schätzen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Buchführung des Steuerpflichtigen wegen formeller oder materieller Mängel nicht der Besteuerung zugrunde gelegt werden kann. Für eine Schätzung stehen mehrere Methoden zur Verfügung. Mit der vorliegenden Revision wendet sich ein

Gastronom gegen die Schätzung seines Gewinns durch einen äußeren Betriebsvergleich anhand der Richtsatzsammlung des Bundesfinanzministeriums. Diese – bereits seit langer Zeit praktizierte – Schätzungsmethode wird im steuerrechtlichen Schrifttum wiederholt kritisiert. Der X. Senat wird zu überprüfen haben, ob und – wenn ja – unter welchen Voraussetzungen diese Methode zulässig ist.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Betriebsausgabenabzug für einen Lamborghini Aventador (VIII R 12/21): Die Privatnutzung eines Fahrzeugs, das sich im Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen befindet, ist – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit monatlich 1 % des (Brutto-)Listenpreises als Entnahme anzusetzen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Fahrzeug überhaupt nicht privat, sondern rein betrieblich genutzt wurde. Die Beteiligten streiten vorliegend unter anderem um den Nachweis der rein betrieblichen Nutzung eines Luxusportwagens (Lamborghini Aventador) sowie um die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Steuerfreier Bezug von EU-Geldern anlässlich eines FRONTEX-Einsatzes in Griechenland (I R 7/21): Der Kläger, ein deutscher Beamter, erhielt anlässlich eines Einsatzes bei der europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) in Griechenland EU-

Gelder (Tagegelder, Fahrt- sowie Unterkunfts-kosten). Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob diese der inländischen Besteuerung unterliegen oder ob diese in vollem Umfang nach § 3 Nr. 64 EStG steuerfrei sind.

Teilweiser Erlass eines sogenannten Aufstiegs-BAföG aufgrund bestandener Prüfung

(VI R 9/21): Die Klägerin nahm in den Jahren 2014 und 2015 erfolgreich an einer Aufstiegsfortbildung teil, wofür sie unter anderem von der KfW jeweils mit einem Darlehen unterstützt wurde. Die Fortbildungskosten wurden in diesen Jahren als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt. Im Jahr 2018 erließ die KfW aufgrund der bestandenen Prüfung die gewährten Darlehen gemäß § 13 b des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung teilweise. Zu klären ist, ob die Einkünfte der Klägerin aus nichtselbständiger Arbeit um die erlassenen Darlehensbeträge zu erhöhen oder diese nach § 22 Nr. 3 EStG als sonstige Leistungen steuerbar sind.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Nutzungsmöglichkeit einer spanischen Immobilie als verdeckte Gewinnausschüttung (VIII R 4/21): Die Kläger waren in den Streitjahren 2010 bis 2012 Alleingesellschafter von zwei spanischen Kapitalgesellschaften. Zum Vermögen dieser Gesellschaften gehörte eine Immobilie auf Mallorca, die bis zum Umzug der

Kläger nach Deutschland im Jahr 2007 deren Hauptwohnsitz war. Das Finanzamt sah in der jederzeitigen Nutzungsmöglichkeit dieser Immobilie durch die Kläger ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung eine verdeckte Gewinnausschüttung der spanischen Kapitalgesellschaften an die Kläger in Höhe der marktüblichen Miete. Das Finanzgericht gab der Klage nur teilweise statt.

Entschädigungs- beziehungsweise Vergleichszahlung aufgrund eines widerrufenen Darlehensvertrags als steuerpflichtiger Kapitalertrag (VIII R 5/21 und andere): In mehreren Verfahren wird der Bundesfinanzhof zu entscheiden haben, ob die infolge eines widerrufenen und daher rückabgewickelten Darlehensvertrags gezahlte Nutzungsentschädigung (VIII R 5/21) beziehungsweise zur Abgeltung der gegenseitigen Ansprüche geleistete Vergleichszahlung (VIII R 7/21, VIII R 11/21) als Kapitalertrag der Einkommensteuer unterliegt.

Günstigerprüfung (VIII R 10/21): Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % und nicht der tariflichen Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen können jedoch beantragen, dass ihre Kapitaleinkünfte der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (sogenannte Günstigerprüfung). Der VIII. Senat wird darüber zu befinden haben, ob der Antrag auf eine solche Günstigerprüfung auch dann

noch gestellt werden kann, wenn die zugrunde liegende Einkommensteuerfestsetzung zwar formell bestandskräftig ist, jedoch nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO geändert wurde. Dabei wird der VIII. Senat berücksichtigen müssen, dass der Änderungsbescheid im Streitfall zu keiner Änderung der Einkommensteuerfestsetzung führte.

Darlehen eines inländischen Gesellschafters an eine niederländische Kapitalgesellschaft (VIII R 15/21):

Zinsen aus einem privaten Darlehen unterliegen als Kapitaleinkünfte grundsätzlich einem besonderen Steuersatz in Höhe von 25 % und nicht der tariflichen Einkommensteuer. Dies gilt nach § 32 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b EStG dann nicht, wenn Darlehensnehmerin eine Kapitalgesellschaft ist, an der der Darlehensgeber zu mindestens 10 % beteiligt ist. Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob diese Ausnahme nur für rein inländische Sachverhalte oder auch für den Kläger gilt, der Alleingesellschafter einer niederländischen Kapitalgesellschaft ist.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Privates Veräußerungsgeschäft bei Veräußerung des Miteigentumsanteils am ehemaligen Familienheim durch einen Ehegatten (IX R 11/21): Der Kläger zog nach der Trennung von seiner (zwei Jahre später geschiedenen) Ehefrau aus dem gemeinsamen Familien-

heim, in dem auch sein Sohn lebte, aus. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob sich der Kläger bei der – im Zuge der Scheidung vorgenommenen – Übertragung seines Miteigentumsanteils auf seine Ehefrau auf eine vorherige „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG und damit auf eine Steuerfreistellung des Veräußerungsgewinns berufen kann.

Verkauf von selbst genutztem Wohneigentum bei vorangegangener tageweiser Vermietung einzelner Räume (IX R 20/21):

Nach Ansicht der Vorinstanz ist der Gewinn aus selbstgenutztem Wohneigentum auch dann nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG in vollem Umfang von der Besteuerung ausgenommen, wenn in den Jahren vor der Veräußerung einzelne Räume des Gebäudes an einzelnen Tagen an Messegäste vermietet wurden. Dies wird der Bundesfinanzhof im Revisionsverfahren zu überprüfen haben.

Privates Veräußerungsgeschäft im Fall des Verkaufs eines zuvor der Vermietung dienenden Mobilheims (IX R 22/21): Die Prozessbeteiligten streiten darüber, ob die Veräußerung eines zuvor vermieteten Mobilheims – einer Wohneinheit, bestehend aus einer Holzkonstruktion mit 60 qm Wohnfläche, die auf einer angemieteten Campingplatz-Parzelle steht – dem Anwendungsbereich des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unterfällt.

Sonderausgaben

AfA für ein im EU-Ausland gelegenes, für eigene Wohnzwecke genutztes Baudenkmal

(X R 4/21): Bei einem im Inland belegenen, für eigene Wohnzwecke genutzten Baudenkmal ist unter den Voraussetzungen des § 10 f Abs. 1 in Verbindung mit § 7 i EStG eine Steuerbegünstigung für Baumaßnahmen möglich. Zu entscheiden ist, ob dies auch für ein im EU-Ausland gelegenes Gebäude gelten kann, das – gemäß einer späteren Begutachtung – zum deutschen kulturgeschichtlichen Erbe gehört. Sollte dies zu bejahen sein, stellt sich die weitere Frage, ob die Baumaßnahmen gemäß § 7 i Abs. 1 Satz 6 EStG vor deren Beginn mit der Denkmalbehörde des anderen Landes abgestimmt werden mussten?

Abzug von Kirchensteuer bei Zahlung aufgrund eines Rückgriffsanspruches

(X R 16/21): Sind Kirchensteuerbeträge im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG als Sonderausgaben abzuziehen, die vom Arbeitgeber des Klägers im Rahmen eines Haftungsbescheids nach § 42 d EStG geleistet wurden und die der Kläger aufgrund eines gegen ihn gerichteten Rückgriffsanspruches erstattet hat?

Außergewöhnliche Belastungen

Wertgrenze für unschädliches Vermögen

(VI R 21/21): Der Abzug von Unterhaltsaufwendungen und Aufwendungen für die Berufsausbildung für gesetzlich unterhaltsberechtigte

oder diesen gleichgestellte Personen setzt nach § 33a Abs. 1 Satz 4 EStG unter anderem voraus, dass die unterhaltene Person kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Die Finanzverwaltung sieht insoweit Vermögen bis zu einem Wert von 15.500 € als unschädlich an. Der Bundesfinanzhof hat nun zu entscheiden, ob diese von ihm in der Vergangenheit gebilligte Grenze auch im Veranlagungszeitraum 2019 noch Bestand hat.

Steuerermäßigung

Aufwendungen für ein Hausnotrufsystem (VI R 7/21, VI R 8/21, VI R 14/21): Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltene Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des „Betreuten Wohnens“ Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs die Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 Satz 1 EStG in Anspruch genommen werden. Der Bundesfinanzhof hat nun zu klären, ob dies auch für Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Leistungen eines Hausnotrufsystems im eigenen Haushalt gilt, wenn die Notrufzentrale sich nicht in der räumlichen Nähe der Wohnung des Steuerpflichtigen befindet und keine weiteren Pflege- oder Hilfeleistungen vereinbart sind.

Familienleistungsausgleich (Kindergeld)

Auszahlungsbeschränkung beim Kindergeld (III R 21/21): Zu entscheiden ist, ob die gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums eines Kindes durch das Zusammenspiel

von § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG und § 31 Satz 5 EStG in der Fassung vom 11.07.2019 gewahrt ist, obwohl festgesetztes Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs der vor dem Antrags- eingang verstrichenen Monate ausgezahlt wird und nicht mehr für alle Monate innerhalb der vierjährigen Festsetzungsfrist, in denen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Auszahlungsbeschränkung beim Kindergeld (III R 28/21): Streitig ist, ob die Regelung des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG, nach der festgesetztes Kindergeld rückwirkend nur noch für die letzten sechs der vor dem Antragseingang verstrichenen Monate ausgezahlt wird, eine unzulässige systematische und strukturelle Ungleichbehandlung von Unionsbürgern bewirkt sowie eine abgrenzbare Personengruppe der Unionsbürger in ihrem Recht auf Freizügigkeit beziehungsweise Arbeitnehmerfreizügigkeit beschränkt und aus Gründen der Staatsangehörigkeit diskriminiert.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übertragenen Aktien bei „strukturierter Wertpapierleihe“ (I R 3/21): Der Bundesfinanzhof hat in diesem Verfahren der Frage nachzugehen, wer bei einer „strukturierten Wertpapierleihe“ wirtschaftlicher Eigentümer bei sicherungsübereigneten Aktien ist und ob der Sicherungsnehmer steuerliche Vorteile in Form der Steuerfreistellung der Dividenden-

erträge nach § 8 b Abs. 1 KStG nutzen kann, die dem Sicherungsgeber als Kreditinstitut wegen Handelsgeschäften nach § 8 b Abs. 7 KStG verwehrt waren.

Körperschaftsteuerliche Organschaft und atypisch stille Beteiligung (I R 17/21): Der Bundesfinanzhof hat sich in diesem Verfahren mit Fragen der Festsetzungsverjährung und damit auseinanderzusetzen, ob eine atypisch stille Beteiligung an einer Organgesellschaft nicht nur eine gewerbsteuerliche, sondern auch eine körperschaftsteuerliche Organschaft zerstört, da die Organgesellschaft nicht ihren vollständigen Gewinn an den Organträger abführt und falls ja, ob die Gewinnabführung einer „verunglückten Organschaft“ eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellt.

Rückstellung für Nachforderung nicht hinterzogener Steuerbeträge und für Steuerberatungskosten (XI R 19/21): Fraglich ist, ob eine Rückstellung für die Nachforderung nicht hinterzogener Steuerbeträge und für die Steuerberatungskosten aufgrund einer Außenprüfung im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung oder in dem Jahr zu bilden ist, in dem der Sachverhalt von der Außenprüfung aufgegriffen wird.

DOPPELBESTEuerung /

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf die inländische Gewerbesteuer (I R 8/21): Der Bundesfinanzhof hat in diesem Verfahren

unter anderem die Gelegenheit zu klären, ob abkommensrechtlich (DBA Kanada) die Anrechnung ausländischer Quellensteuern auch auf die Gewerbesteuer geboten ist, ob dies im nationalen Recht bei der Gewerbesteuer in entsprechender Anwendung des § 34 c EStG und § 26 KStG zu erfolgen hat und in welchem Verfahren dies vorzunehmen ist.

GEWERBESTEUER

Hinzurechnung von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten (III R 2/21): Gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. f GewStG unterliegen Aufwendungen für Lizenzen, die ausschließlich dazu berechtigen, daraus abgeleitete Rechte Dritten zu überlassen, nicht der Hinzurechnung (Ausnahme vom Regelfall). Zu klären ist, ob beim Vertrieb von Filmrechten auch dann eine Lizenz zur Weiterüberlassung vorliegt, wenn das Werk durch das Hinzufügen von Untertiteln oder durch Synchronisation verändert wird.

Ausschluss der erweiterten Kürzung des Gewinns bei Grundstücksunternehmen (III R 3/21): Streitig ist, ob die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags bei Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG ausgeschlossen ist, wenn bei einem Grundstücksunternehmen in der Rechtsform einer GmbH drei der GmbH-Gesellschafter, die an dieser mit insgesamt 55 % beteiligt sind, auch an einem das Grundstück gewerblich nutzen-

den, in der Rechtsform einer GbR betriebenen Unternehmen mit jeweils 0,3% (in Summe der Gesellschafter somit 0,9%) beteiligt sind.

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug aus dem Bau von Photovoltaik-, Heizungs- und Warmwasseranlagen

(V R 15/21 und XI R 8/21): Der V. Senat und der XI. Senat haben darüber zu entscheiden, ob es sich bei der Stromlieferung des Vermieters an die Mieter (XI R 8/21) beziehungsweise bei der Lieferung von Wärme und Warmwasser an die Mieter (V R 15/21) um eine unselbständige Nebenleistung der steuerfreien Vermietung handelt, die nicht zum Vorsteuerabzug berechnen würde.

Überlassung von Firmenwagen (V R 25/21):

Der Bundesfinanzhof muss sich mit der Frage befassen, ob ein in Luxemburg ansässiger Arbeitgeber steuerbare Umsätze im Inland ausgeführt hat, indem er seinen in Deutschland wohnenden Arbeitnehmern Firmenwagen zur privaten Nutzung überlassen hat. Dabei ist auch streitig, ob dies unabhängig davon gilt, ob der Arbeitnehmer für die Nutzung des Firmenwagens Zuzahlungen oder Ähnliches zu leisten hatte.

Abweichende Festsetzung beziehungsweise Erlass von Steuern aus Billigkeitsgründen

(XI R 6/21): Kann ein Leistungsempfänger vom Fiskus die Erstattung einer Vorsteuer geltend machen, wenn der leistende Unternehmer

insolvent ist, dessen Insolvenzverwalter einen Antrag auf Berichtigung der streitigen Rechnung nach § 14c Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 UStG stellt, das Finanzamt diesem Antrag stattgibt und die Umsatzsteuer an die Insolvenzmasse erstattet, der Leistungsempfänger aber mangels ausreichender Insolvenzquote eine zivilrechtliche Geltendmachung der überzahlten Steuer gegenüber dem Insolvenzverwalter unterlässt?

Vorsteuerabzug für Kosten einer Dachreparatur bei Betrieb einer Photovoltaik-Anlage

(XI R 16/21): Zu klären ist, ob der Vorsteuerabzug aus Eingangsleistungen zur Beseitigung von Schäden, die ausschließlich durch die mehrjährige Ausführung besteuerteter Umsätze verursacht wurden, zulässig ist, wenn die Schäden am nichtunternehmerisch zugeordneten Privatvermögen des Unternehmers entstanden sind.

Steuersatz für Umsätze eines Freizeitparks

(XI R 23/21): Fraglich ist, ob die Umsätze aus dem Verkauf von Eintrittskarten für einen Freizeitpark dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Schenkung mit Pflegeaufgabe (II R 11/21):

In diesem Fall wurde ein Grundstück unter der Auflage geschenkt, der Schenkerin eine monatliche Rente zu zahlen und sie zu pflegen. Bald nach der Schenkung verstarb die Schenkerin.

Fraglich ist, ob deswegen auch der Kapitalwert der Rentenzahlung nach § 14 Abs. 2 BewG zu kürzen ist. Hierbei kann von Bedeutung sein, ob im Streitfall noch zwischen Nutzungs-, Dul-dungs- und Leistungsaufgaben unterschieden werden muss.

„Entferntest Berechtigte“ einer Familienstiftung (II R 25/21): Beim Übergang von Vermögen auf eine Familienstiftung ist nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ErbStG das Verwandtschaftsverhältnis des „entferntest Berechtigten“ zum Erblasser oder Schenker der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Bundesfinanzhof wird hier zu entscheiden haben, ob auch eine im Stiftungsgeschäft als Begünstigte erfasste, aber noch nicht lebende Enkel- und Urenkelgeneration zu berücksichtigen ist.

GRUNDERWERBSTEUER

Anteilsvereinigung bei Zusammenlegung von Kirchengemeinden (II R 24/21): Durch kirchlichen Rechtsakt wurden mehrere Kirchengemeinden, zu deren Vermögen unmittelbar und mittelbar Anteile an grundbesitzenden Kapitalgesellschaften gehörten, zu einer neuen Gemeinde vereinigt. Der Bundesfinanzhof hat die Frage zu klären, ob Grunderwerbsteuer anfällt.

Verpflichtung zur verbilligten Vermietung als Teil der Grunderwerbsteuerlichen Gegenleistung? (II R 26/21): Die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ergibt sich aus dem Kaufpreis einschließlich der vom

Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und vorbehaltenen Nutzungen. Fraglich ist, ob der Käufer durch Übernahme der aus einem städtebaulichen Vertrag herrührenden Verpflichtung des Verkäufers, neugeschaffenen Wohnraum an von der Stadt benannte Mieter verbilligt zu überlassen, eine solche sonstige Leistung erbringt.

STROMSTEUER

Stromsteuerrechtliche Behandlung sogenannter technischer Betriebsverbräuche (VII R 2/21): 1. Entsteht für sogenannte technische Betriebsverbräuche, die physikalisch-technisch zwingend für einen dauerhaften und störungsfreien Betrieb eines Umspannwerkes eines (Übertragungs-)Netzbetreibers notwendig sind, gemäß § 5 Abs. 1 Alt. 2 StromStG durch Entnahme aus dem Versorgungsnetz die Stromsteuer? 2. Sofern eine Entnahme aus dem Versorgungsnetz und damit eine Steuerentstehung bejaht werden sollte, sind diese Strommengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG von der Stromsteuer befreit?

BEWERTUNGSRECHT

Wertnachweis durch Zahlung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung (II R 8/21): Im Rahmen einer Teilerbauseinandersetzung erwarb der Kläger ein Grundstück gegen Zahlung einer Abfindung an einen Miterben. Für Zwecke der Erbschaftsteuer war der Wert des Grundbesitzes festzustellen. Fraglich ist, ob durch die

Abfindungszahlung der Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts im Sinne von § 198 BewG erbracht werden kann.

GESETZ ZUR SICHERUNG VON ARBEITNEHMERRECHTEN IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

Betrieb der Fleischwirtschaft (VII R 24/21):

Handelt es sich bei einem Wursthersteller um einen Betrieb oder eine selbständige Betriebsabteilung der Fleischwirtschaft im Sinne von § 2 Abs. 1 GSA Fleisch in Verbindung mit § 6 Abs. 9 AEntG und verstößt er bei Zusammenarbeit mit Konzerngesellschaften und anderen Unternehmen auf Basis von Werkverträgen oder Arbeitnehmerüberlassung gegen das Kooperationsverbot gemäß § 6a Abs. 1 GSA Fleisch?

GEMEINNÜTZIGKEIT

Gemeinnützigkeit eines im Verfassungsschutzbericht als extremistische Organisation aufgeführten Vereins (V R 36/21):

Der Kläger des Verfahrens begehrt die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit. Streitig ist, ob dem entgegen steht, dass der Kläger in dem Verfassungsschutzbericht eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt ist.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Änderbarkeit einer Erbschaftsteuerfestsetzung (II R 5/21): Im zu entscheidenden Fall wurde zivilgerichtlich über einen Pflichtteilsergänzungsanspruch gestritten. Dabei entstanden Gerichtskosten und Prozesszinsen.

Der zunächst vorläufig ergangene Erbschaftsteuerbescheid, in dem diese nicht steuermindernd berücksichtigt wurden, wurde für endgültig erklärt. Der Bundesfinanzhof wird zu klären haben, ob der Erbschaftsteuerbescheid nach endgültiger gerichtlicher Klärung der Höhe des Pflichtteilsergänzungsanspruchs auch wegen der bereits vor Erlass der Endgültigkeitserklärung entstandenen Prozesszinsen und Gerichtskosten noch zu ändern ist.

Wirksame Bekanntgabe bei Widerruf der Vollmacht vor Ablauf der Dreitagesfiktion (VI R 25/21):

Zu klären ist, ob eine wirksame Bekanntgabe an einen Bevollmächtigten vorliegt, wenn der Verwaltungsakt diesem nachweislich innerhalb der Dreitagesfiktion des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO zugegangen ist und der Bevollmächtigte dem Finanzamt daraufhin den Widerruf seiner Vollmacht innerhalb dieser Fiktion anzeigt.

Haftung eines vorläufigen Sachwalters (VII R 16/21):

Fällt die Erfüllung steuerlicher Pflichten in den Aufgabenkreis eines nach § 270b InsO bestellten vorläufigen Sachwalters mit Kassenführungsbefugnis gemäß § 275 Abs. 2 InsO nach Einrichtung eines Anderkontos mit seiner alleinigen Verfügungsbefugnis? Kann ein vorläufiger Sachwalter im Schuttschirmverfahren für nicht abgeführte Lohnsteuern nebst Solidaritätszuschlag in Haftung genommen werden?

Haftung einer Organgesellschaft (VII R 18/21):

Haftet eine (ehemalige) Organgesellschaft für während des Bestehens der Organschaft rechtlich noch nicht entstandene Umsatzsteuer des Organträgers nach § 73 AO (hier: Korrektur von Vorsteuerbeträgen)? Reicht eine Verursachung durch die Organschaft aus?

**IM JAHR 2022 ZU ERWARTENDE
ENTSCHEIDUNGEN VON
BESONDERER BEDEUTUNG**

EINKOMMENSTEUER

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

„Termingeschäfte“ im Sinne von § 15

Abs. 4 Satz 3 EStG (I R 24/19): Der Bundesfinanzhof wird in diesem Verfahren unter anderem die Frage zu beantworten haben, ob es sich bei sogenannten Knock-Out-Zertifikaten um Termingeschäfte im Sinne von § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG handelt.

Typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen mit 6 % der Überentnahmen verfassungswidrig? (IV R 19/19):

Schuldzinsen sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 a EStG nicht abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt worden sind. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden mit 6 % der Überentnahmen typisiert. In dem Verfahren stellt sich die Frage, ob diese typisierte Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen angesichts des strukturellen Niedrigzinsniveaus gegen den allgemeinen Gleichheitssatz und das Übermaßverbot verstößt.

Abfärbewirkung (IV R 42/19; vormals III R 39/19): Zu klären ist, ob negative gewerbliche Einkünfte einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Folge haben, dass auch die übrigen Einkünfte der Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte anzusehen sind.

Schenkung eines verpachteten Hotelbetriebs (gegebenenfalls) unter Nießbrauchs-

vorbehalt (IV R 1/20): Der Vater schenkte seinen verpachteten Hotelbetrieb mit dem dazugehörigen Grundstück je hälftig an seine beiden Kinder, wobei er sich zunächst den Nießbrauch vorbehielt. Das Nießbrauchsrecht wurde zeitnah durch eine an den Vater zu leistende monatliche Rentenzahlung ersetzt. Die Kinder erklärten (als GbR) aus dem auf sie übergegangenen Hotelbetrieb Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Viele Jahre später setzten sich die Kinder unter anderem dergestalt auseinander, dass eines von ihnen sein hälftiges Miteigentum an dem Hotelgrundstück auf das andere übertrug. In dem Verfahren stellt sich insbesondere die Frage, ob die damalige Schenkung des verpachteten Hotelbetriebs an die Kinder von § 7 Abs. 1 EStDV (heute § 6 Abs. 3 EStG) erfasst ist, so dass die Übertragung des hälftigen Hotelgrundstücks infolge fortbestehender Betriebsvermögenseigenschaft ein steuerbares Veräußerungsgeschäft ist.

Steuerbescheid nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens; Auflösungsverlust vor Liquidationsabschluss (IX R 27/18): Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob das Finanzamt nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über eine Insolvenzforderung einen Einkommensteuerbescheid erlassen darf, wenn sich im Abrechnungsteil ein Erstattungsbetrag ergibt. Dem Senat wird sich gegebenenfalls die Möglichkeit bieten, die Voraussetzungen, unter denen die Berücksichtigung eines Auflösungsverlusts im Sinne des § 17 EStG ausnahmsweise

vor Abschluss der Liquidation einer Gesellschaft möglich ist, zu konkretisieren.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Umsatzsteuer-Vorauszahlung als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe (VIII R 1/20, VIII R 25/20): Bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, sind Ausgaben grundsätzlich in dem Jahr zu berücksichtigen, in dem sie abgeflossen sind. Ausnahmsweise sind „regelmäßig wiederkehrende Ausgaben“ im Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu berücksichtigen, wenn sie „kurze Zeit“ vor beziehungsweise nach Jahreswechsel abgeflossen sind. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob unter diese Ausnahme auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen für den Monat Dezember fallen, die zwar innerhalb kurzer Zeit nach dem Jahreswechsel geleistet wurden, aber aufgrund einer dem Steuerpflichtigen gewährten Dauerfristverlängerung erst später fällig waren.

Privatnutzung eines geleasteten Fahrzeugs (VIII R 11/20, VIII R 21/20): Die Privatnutzung eines Fahrzeugs, das sich im Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen befindet, ist – sofern kein Fahrtenbuch geführt wird – pauschal mit monatlich 1 % des (Brutto-)Listeneinkommens, jedoch begrenzt durch die im Kalenderjahr tatsächlich abgeflossenen Fahrzeugkosten (sogenannte „Kostendeckelung“), als Entnahme anzusetzen. Der VIII. Senat wird in zwei Verfah-

ren darüber zu befinden haben, ob im Rahmen dieser Kostendeckelung bei Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, zeitanteilig auch die im Vorjahr geleistete Leasingsonderzahlung zu berücksichtigen ist.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Entgelt für die Anbringung von Werbung auf privaten Fahrzeugen der Arbeitnehmer als Arbeitslohn (VI R 20/20): Die Klägerin zahlte ihren Arbeitnehmern ein Entgelt für die Anbringung eines mit Werbung des Arbeitgebers versehenen Kennzeichenhalters an deren privaten Fahrzeugen. Der Bundesfinanzhof hat darüber zu entscheiden, ob dieses Entgelt Arbeitslohn darstellt und die Klägerin für die nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer haftet.

Taxiaufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (VI R 26/20): Aufwendungen eines Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden grundsätzlich mit der Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer abgegolten. Nutzt der Steuerpflichtige jedoch öffentliche Verkehrsmittel, kann er seine Aufwendungen – über die Entfernungspauschale hinaus – in tatsächlich entstandener Höhe geltend machen. Der Bundesfinanzhof wird in dem Verfahren darüber zu befinden haben, ob es sich bei einem Taxi um ein öffentliches Verkehrsmittel in diesem Sinne handelt.

Kosten für ein in den USA absolviertes Masterstudium als vorweggenommene Werbungskosten (VI R 34/20): Die Klägerin absolvierte ein Masterstudium in den USA. Hierfür erhielt sie vom Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. ein steuerfreies Stipendium. Die Klägerin begehrt, ihre Aufwendungen für das Auslandsstudium (insbesondere Reisekosten, Miete, Studiengebühren) – ungekürzt – als vorweggenommene Werbungskosten zu berücksichtigen. Finanzamt und Finanzgericht sind demgegenüber der Auffassung, dass die erhaltenen Stipendienleistungen die Werbungskosten mindern.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Erstattung von Kapitalertragsteuer im Zusammenhang mit Cum/Ex-Geschäften (I R 22/20): Der Kläger, ein US-amerikanischer Pensionsfonds, hat die Erstattung von Kapitalertragsteuer beantragt. Er war an einer Personengesellschaft beteiligt, die Cum/Ex-Geschäfte betrieb.

Zufluss von Bonuszinsen aus einem Bausparguthaben (VIII R 18/20): Im Rahmen eines Bausparvertrags erzielte Bonuszinsen wurden über die Vertragslaufzeit auf einem separaten Konto angesammelt und erst mit Auszahlung des Bausparguthabens auf das Bausparkonto des Klägers umgebucht. Der Bundesfinanzhof hat darüber zu urteilen, ob die Bonuszinsen insgesamt erst im Zeitpunkt der

Umbuchung auf das Konto des Klägers oder bereits mit der jeweiligen (ratierlichen) Ansammlung auf dem separaten Konto steuerrechtlich zugeflossen sind.

Zurechnung von Kapitaleinkünften aufgrund einer sogenannten inkongruenten Gewinnausschüttung (VIII R 20/20): Der Kläger ist hälftiger Gesellschafter einer GmbH. Für das Streitjahr beschloss die Gesellschafterversammlung der GmbH, bestehend aus dem Kläger und der hälftigen Mitgesellschafterin, einer weiteren GmbH, dass die Gewinnausschüttung – abweichend von der in der Satzung vereinbarten Gewinnbeteiligung nach dem Beteiligungsverhältnis – allein an die Gesellschafter-GmbH erfolgen soll. Das Finanzamt erkannte diese von der Satzung abweichende Gewinnverteilung nicht an und rechnete dem Kläger die Gewinnausschüttung – seiner Beteiligungsquote entsprechend – hälftig als Kapitalertrag zu. Der VIII. Senat wird unter anderem prüfen müssen, ob der Gewinnverteilungsbeschluss zivilrechtlich wirksam und diesem gegebenenfalls auch steuerrechtlich zu folgen ist.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

AfA-Bemessungsgrundlage bei Erwerb von Anteilen an vermögensverwaltender Personengesellschaft (IX R 22/19): Die Prozessbeteiligten streiten darüber, ob beim Erwerb von Anteilen an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft die anteilige

Übernahme von Verbindlichkeiten der Personengesellschaft zu den Anschaffungskosten gehört, die grundsätzlich über die AfA als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können.

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken bei dauerhaftem Bewohnen eines Gartenhauses (IX R 5/21): Der Bundesfinanzhof wird dazu Stellung nehmen, ob das Merkmal „Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG eine baurechtlich zulässige Nutzung voraussetzt, die im Streitfall nicht vorliegt.

Sonstige Einkünfte

Werbungskostenabzug bei nachehelichem Unterhalt (X R 7/20): Können die zur Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung nachehelichen Unterhalts gegen den geschiedenen Ehegatten aufgewendeten anteiligen Prozessführungskosten als Werbungskosten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG bei den Unterhaltszahlungen, die gemäß § 22 Nr. 1 a EStG steuerpflichtig sind, berücksichtigt werden?

Steuern auf ein Promotionsstudium

(X R 21/20): Zur Ermöglichung ihrer Promotion erhielt die Klägerin zum einen Zahlungen aufgrund eines steuerbefreiten Stipendiums

des Europäischen Sozialfonds und zum anderen Zahlungen direkt von einem Industrieunternehmen aufgrund einer Kooperationsvereinbarung des Unternehmens mit einer öffentlichen Forschungseinrichtung. Sind die Zahlungen des Unternehmens als Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen zu besteuern?

Steuerfreie Einnahmen

Steuerfreie Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge für Profisportler (VI R 28/19):

Die Klägerin nimmt mit ihrer Mannschaft am Profisport teil. Für die Beförderungszeiten im Mannschaftsbus zu auswärts stattfindenden Terminen zahlte sie Spielern und Betreuern Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (§ 3 b EStG). Das Finanzamt verneinte die Steuerfreiheit der Zuschläge, da diese nicht für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt worden seien.

Sonderausgaben

Bewertung eines GmbH-Anteils für Zwecke einer Sachspende (X R 17/20): Der Kläger hat (gemeinsam mit weiteren Personen) im Wege der Sachspende einen GmbH-Anteil unentgeltlich auf eine gemeinnützige Körperschaft übertragen. Die gesamte GmbH hat einen Wert von etwa 80 Mio. €. Der übertragene Anteil lautet auf 89% des Stammkapitals; mit ihm sind aber nur 1% der Gewinnbezugs- und Stimmrechte verbunden. Zu klären ist, ob für die Höhe des einkommensteuerlichen Spendenabzugs der Anteil am Stammkapital der GmbH (Spenden-

wert: 89 % von 80 Mio. €) oder die Beteiligung am Gewinn und an den Stimmrechten (Spendenwert: 1 % von 80 Mio. €) maßgeblich ist.

Abzug für Mitgliedsbeiträge an ausbildende Musikvereine (X R 7/21): Grundsätzlich können sowohl Spenden als auch Mitgliedsbeiträge an gemeinnützige Körperschaften („Zuwendungen“) einkommensteuerlich als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Körperschaften, die kulturelle Betätigungen fördern, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen, sind allerdings nur Spenden, nicht hingegen auch Mitgliedsbeiträge abziehbar (§ 10 b Abs. 1 Satz 8 EStG). Zu entscheiden ist, ob diese Regelung auch für ein Blasmusikkorps gilt, dessen musikalische Betätigung nur teilweise der Freizeitgestaltung, zum anderen Teil aber auch der musikalischen Ausbildung junger Menschen dient.

Außergewöhnliche Belastungen

Behindertengerechter Umbau eines Gartens als außergewöhnliche Belastung (VI R 25/20): Der Kläger nahm Aufwendungen für eine behindertengerechte Umgestaltung des Gartens seines Einfamilienhauses vor. Er begehrt, die Aufwendungen für diese Baumaßnahme als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen (§ 33 EStG). Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab, weil der Zugang zum und damit die Nutzung des Gartens bereits möglich gewesen und die Baumaßnahme daher nicht als zwangsläufig anzusehen sei.

Einkommensteuertarif

Grundfreibetrag in der Insolvenz (III R 44/20):

Zu klären ist, ob bei der Aufteilung der Jahreseinkommensteuerschuld in eine gegen das insolvenzfreie Vermögen gerichtete Forderung einerseits und in eine gegen die Insolvenzmasse gerichtete Forderung andererseits der Grundfreibetrag des § 32 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG gesondert und allein zugunsten des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen ist.

Überstundenvergütung für mehrere Jahre (VI R 23/19):

Im Rahmen eines Aufhebungsvertrags vergütete der Arbeitgeber dem Kläger 330 Überstunden, die dieser über einen Zeitraum von drei Jahren geleistet hatte. Zu klären ist, ob diese Vergütung als „außerordentliche Einkünfte“ (§ 34 EStG) mit dem ermäßigten Steuersatz zu besteuern ist.

Steuerermäßigung

Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung als haushaltsnahe Dienstleistung (VI R 2/20):

Für haushaltsnahe Dienstleistungen kann die Einkommensteuer um 20 % der Aufwendungen ermäßigt werden. Der BFH wird zu entscheiden haben, ob hierzu auch Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung von nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen, sondern in ihrem eigenen Haushalt lebenden Familienangehörigen gehören. Ferner wird gegebenenfalls zu klären sein, ob der Abzug voraussetzt, dass die Rechnung auf den Steuerpflichtigen selbst ausgestellt ist.

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Organschaft bei Verschmelzung des Organträgers (I R 21/20): Der Bundesfinanzhof wird die Frage zu beantworten haben, wie sich die Verschmelzung des Organträgers zu einem unterjährigen Verschmelzungstichtag auf die Anerkennung der Organschaft auswirkt.

DOPPELBESTEUERUNG/ INTERNATIONALES STEUERRECHT

Unionsrechtswidrigkeit des § 11 InvStG a.F. (I R 1/20): Ein beschränkt steuerpflichtiger ausländischer Fonds, der Dividenden inländischer Aktiengesellschaften bezogen hat, beantragt die Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer mit der Begründung, dass er gegenüber inländischen Fonds diskriminiert werde, weil diese gemäß § 11 InvStG a.F. von der Besteuerung befreit seien.

Zahlung der NATO für eine Tätigkeit bei der ISAF in Afghanistan (I R 17/20): Der im Inland wohnhafte Kläger war für die ISAF in Afghanistan tätig und bezog hierfür unter anderem von Seiten der NATO Gefahren- und Erschwerniszuschläge. Es wird zu klären sein, ob diese Bezüge ganz oder teilweise von der inländischen Besteuerung freizustellen sind.

GEWERBESTEUER

Gewerbsteuerrechtliche Hinzurechnung – Auslegung des Begriffs Miet- und Pachtzinsen (III R 65/19): Zur Entscheidung steht die

Frage, ob die vertraglich auf den Mieter eines Gewergrundstücks umgelegte Grundsteuer bei diesem hinzuzurechnen ist.

Hinzurechnung von Mietzinsen bei der Verwendung von fremden Behältnissen durch einen Handelsbetrieb (III R 56/20):

Zu entscheiden ist, ob der Aufwand für sogenannte Mehrwegsteigen (wiederverwendbare Transportbehältnisse), die ein Obst- und Gemüsehändler für den Transport und die Vermarktung der Produkte verwendet und die ihm von Dritten entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, als Mietzins für die Benutzung von beweglichen, im Eigentum eines anderen stehenden Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens der Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegt.

UMSATZSTEUER

Kryokonservierung von Ei- und Samenzellen

(V R 10/20): Der Bundesfinanzhof muss sich mit der Kryokonservierung, dem Einfrieren und Lagern, von Ei- und Samenzellen befassen. Streitig ist, ob diese auch dann eine umsatzsteuerfreie Heilbehandlung darstellen kann, wenn die Fruchtbarkeitsbehandlung, der das Einfrieren und Lagern der Zellen dient, von einem anderen Unternehmer durchgeführt wird als die Kryokonservierung selbst.

Veräußerung von Hilfsmitteln für Blinde

(V R 12/20): Im Rahmen einer Konkurrentenklage macht der Kläger des Verfahrens geltend,

dass die Veräußerung von Hilfsmitteln für Blinde durch einen gemeinnützigen Blinden- und Sehbehindertenverband umsatzsteuerpflichtig sei. Dies wirft unter anderem die Frage auf, ob der Verband diese Umsätze im Rahmen einer zur Durchführung der Fürsorge für blinde Menschen unterhaltenen Einrichtung und damit als Teil eines Zweckbetriebs nach § 68 Nr. 4 der Abgabenordnung tätigt.

Unternehmereigenschaft eines eBay-Verkäufers (V R 19/20): Der Kläger des Verfahrens ist ein privater eBay-Verkäufer, der über einige Jahre und in beträchtlichem Umfang Gegenstände aus Haushaltsauflösungen angekauft und auf eBay weiterveräußert hat. Streitig ist, ob der Kläger damit eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausgeübt hat und deshalb als Unternehmer mit seinen Umsätzen der Umsatzsteuer unterliegt.

Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug einer Kurgemeinde (XI R 30/19): Zu klären ist, unter welchen Voraussetzungen Gemeinden im Rahmen ihrer Kurbetriebe unternehmerisch tätig sind und ob die Kurtaxe umsatzsteuerbares Entgelt darstellt.

Umsätze eines Gästeführers/Präventionstrainers (XI R 3/20, XI R 30/21): Streitig ist, ob die Umsätze eines Gästeführers in einem Museum beziehungsweise eines Präventionstrainers als unmittelbar dem Schul- und

Bildungszweck dienende Unterrichtsleistungen von der Umsatzsteuer befreit sind.

Steuersatz bei Vermietung von Wohncontainern (XI R 13/20): Zu entscheiden ist, ob die Umsätze aus der kurzfristigen Vermietung von Wohncontainern an Erntehelfer dem ermäßigten Steuersatz (wie für Wohn- und Schlafräume in einem Gebäude) unterliegen.

Vorsteuerabzug aus den Kosten für die Errichtung einer Hängeseilbrücke

(XI R 10/21): Es ist zu klären, ob zwischen der Errichtung einer Hängeseilbrücke und den umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aus der Bereitstellung von Parkplätzen durch eine Ortsgemeinde ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht, so dass die Ortsgemeinde den Vorsteuerabzug unter anderem aus den Kosten für die Errichtung der Hängeseilbrücke geltend machen kann.

Durchschnittsatzbesteuerung bei einem im Ausland ansässigen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (XI R 14/21):

Fraglich ist, ob die Umsätze eines im EU-Ausland ansässigen und dort pauschal besteuerten Landwirts (hier: Betrieb einer Ziegenhaltung in Österreich) aus der Veräußerung von Produkten aus eigener Herstellung auf einem inländischen Wochenmarkt der Durchschnittsatzbesteuerung des § 24 UStG unterliegen.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Verfassungsmäßigkeit der sogenannten erweiterten unbeschränkten Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht (II R 5/20): Im zu entscheidenden Fall sind sowohl Schenkerin als auch Beschenkter deutsche Staatsangehörige. Beide hatten kurze Zeit vor der Schenkung von Grundvermögen ihre jeweiligen Wohnsitze in die Schweiz verlegt. Aufgrund der sogenannten erweiterten unbeschränkten Erbschaft- und Schenkungsteuerpflicht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Buchst. b ErbStG) wurde bei ihnen Schenkungsteuer festgesetzt. Der Bundesfinanzhof wird zu prüfen haben, ob dies mit dem Grundgesetz vereinbar ist.

Kosten für die Errichtung eines Mausoleums (II R 8/20): Als Nachlassverbindlichkeiten können unter anderem die Kosten der Bestattung des Erblassers sowie die Kosten für ein angemessenes Grabdenkmal abgezogen werden. Zu entscheiden ist über die Abziehbarkeit der Baukosten für die Errichtung eines Mausoleums, nachdem der Erblasser zeitnah nach seinem Tod bereits in einem Grab bestattet worden war.

Bestimmung des herrschenden Unternehmens im Sinne des § 6 a GrEStG (II R 13/20): Grunderwerbsteuer wird bei Umstrukturierungen im Konzern nicht erhoben, unter anderem wenn ein herrschendes Unternehmen an dem Rechtsvorgang beteiligt ist. Der Bundesfinanz-

hof wird entscheiden müssen, ob allein der an der Konzernspitze befindliche Rechtsträger das herrschende Unternehmen in einer Beteiligungskette sein kann.

Selbstnutzung des Familienheims – zwingende Hinderungsgründe (II R 18/20, II R 1/21): Ehegatten, Lebenspartner und Kinder können eine vom Erblasser bewohnte Immobilie (Familienheim) steuerfrei erwerben. Die Steuerbefreiung entfällt nachträglich, wenn sie das Familienheim nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken selbst nutzen, es sei denn, sie wären aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert. Ob solche zwingenden Gründe vorliegen, wird der Bundesfinanzhof in Fällen zu entscheiden haben, in denen geltend gemacht wurde, dass Mängel des Gebäudes beziehungsweise eine psychische Erkrankung es dem Erwerber unmöglich machen, weiterhin in dem Familienheim zu wohnen.

Erschließungskosten als Teil der Grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage? (II R 31/20, II R 32/20): Eine Gemeinde veräußerte ein unerschlossenes Grundstück, für das sie die Erschließungslast trägt. Nach dem Vertrag entfiel ein Teil des von den Käufern zu entrichtenden Betrags auf die Erschließungskosten. Der Bundesfinanzhof wird zu entscheiden haben, ob die Erschließungskosten Teil der Grunderwerbsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage sind.

STROMSTEUER

Stromsteuerentlastung für Unternehmen in Schwierigkeiten als unzulässige Beihilfe (VII R 28/19): Die Beteiligten streiten darüber, ob der Anwendung der § 9b und § 10 StromStG im Jahr 2016 für Unternehmen in Schwierigkeiten das Durchführungsverbot nach Art. 108 Abs. 3 Satz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU entgegenstand.

ZOLL- UND ZOLLTARIFRECHT

Zollwert bei nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen (VII R 2/19): Der Senat wird sich mit der Frage befassen, ob bei der Einfuhr von Waren, die von einem verbundenen Unternehmen (hier: japanische Muttergesellschaft) bezogen wurden, der Zollwert bei nachträglichen Verrechnungspreisanpassungen im Rahmen der Transaktionswertmethode herabzusetzen und zu viel gezahlter Zoll zu erstatten ist.

STEUERBERATUNGSRECHT

Anonymisierung von Aufsichtsarbeiten (VII R 10/20): Im Streitfall ist darüber zu urteilen, ob aus dem Grundsatz der Chancengleichheit das verfassungsrechtliche Gebot folgt, Aufsichtsarbeiten für die Korrektur zu anonymisieren, und ob die Durchführung des Übersendungsverfahrens unter Anwendung der Verfahrensvorschriften für die Bewertung der Aufsichtsarbeit zu erfolgen hat.

GEMEINNÜTZIGKEIT

Konkurrentenklage (V R 49/19): Der Bundesfinanzhof hat über eine gemeinnützigkeitsrechtliche Konkurrentenklage zu entscheiden. Mit dieser macht ein Wäschereibetrieb geltend, die von einer gemeinnützigen GmbH betriebene Großwäscherei werde zu Unrecht nicht besteuert. Streitig ist unter anderem, ob diese Großwäscherei, mit der langzeitarbeitslose Menschen mit besonderen Einschränkungen und Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden sollen, ein steuerbegünstigter Zweckbetrieb ist.

Gemeinnützigkeit eines Golfclubs

(V R 43/20): Gegenstand des Verfahrens ist unter anderem die Frage, ob ein Golfclub die Allgemeinheit fördert, wenn er von Neumitgliedern eine „Eintrittsspende“ in der Größenordnung von 20.000 € erwartete, die jedoch nur auf freiwilliger Basis zu leisten war und deren Nichtzahlung auch nicht mit Nachteilen für das jeweilige Mitglied verbunden war. Insoweit stellt sich zudem die übergeordnete Frage, ob auch bei kostspieligen Sportarten eine Förderung der Allgemeinheit ausgeschlossen ist, wenn ein Durchschnittsverdiener die Kosten der Vereinszugehörigkeit nicht tragen kann.

SOLIDARITÄTSZUSCHLAG

Verfassungswidrigkeit der Erhebung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2020

(IX R 15/20): Die Kläger beantragten die Herabsetzung der Vorauszahlungen zum Solidaritätszuschlag ab dem 01.01.2020. Finanzamt und Finanzgericht lehnten dies ab. Der Bundesfinanzhof wird darüber zu befinden haben, ob die Erhebung des Solidaritätszuschlags ab dem 01.01.2020 verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet und ob die Frage gegebenenfalls dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen ist.

ABGABENORDNUNG/VERFAHRENSRECHT

Anfechtbarkeit einer Zahlung von niedrigem Arbeitslohn auf ein geliehenes Konto

(VII R 11/20): Das Verfahren betrifft die Frage, ob eine Gläubigerbenachteiligung vorliegt, wenn unterhalb der Pfändungsgrenzen des § 850 c ZPO liegendes Arbeitseinkommen des Schuldners auf das geliehene Konto der Ehefrau gezahlt wird, oder ob ein Zugriff nach dem AnfG wegen der Pfändungsschutzvorschriften der §§ 850 ff. ZPO ausgeschlossen ist.

Unangekündigter Besuch vom Finanzamt

(VIII R 8/19): Die Klägerin, eine Unternehmensberaterin, hatte in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers geltend gemacht. Zur Überprüfung des Sachverhalts erschien ein Mitarbeiter des sogenannten Flankenschutzes des Finanzamts unangekündigt bei ihr. Der Beamte traf die Klä-

gerin an, wies sich durch Vorlage eines Dienstausweises aus und betrat ohne Widerspruch die Wohnung. Nun begehrt die Klägerin festzustellen, dass die Ortsbesichtigung rechtswidrig war.

Doppelte Berücksichtigung von Einnahmen bei unterschiedlichen Einkunftsarten

(VIII R 9/20): Der Kläger ist als leitender Abteilungsarzt in einem Krankenhaus tätig. Im Streitjahr wurden bei der Einkommensteueranlagung dieselben Einnahmen aus Wahlleistungen sowohl bei den Einkünften aus selbständiger als auch aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt und damit doppelt besteuert. Finanzamt und Finanzgericht lehnten die Möglichkeit der Änderung des bestandskräftigen Einkommensteuerbescheides ab.

Bundesfinanzhof

Ismaninger Straße 109 • 81675 München
Telefon: 089/9231 0 • Telefax: 089/9231 201
E-Mail: bundesfinanzhof@bfh.bund.de

Öffentliche Verkehrsmittel

Straßenbahn Linie 17 • Haltestelle „Bundesfinanzhof“

www.bundesfinanzhof.de

